ichrankt gemefen, fo fann er nicht mehr verlangen, als tag ! ihm nun bas Deputatholy in Geld gewährt werde. Wurben andere Grundfage angenommen, fo mare gu furchten, bag, wo noch ein folches Pfarrholz vorhanden ift, daffelbe balb von der Dberflache der Erbe verschwinden murbe, und dann tonnte ber Fall eintreten, bag am Ende bie Binfen nicht einmal zu Deckung des Deputatholges fur den Inhaber des Pfarrlehns hinreichen murben, woraus wieberum Beschwerden fur bie Eingepfarrten entstehen murben. Noch muß ich mir eine Bemerkung erlauben, die fich auf etwas Formelles bezieht. Wenn ich recht verftanden habe, ift in dem Berichte enthalten, daß Die Deputation glaube, die Petition fei nicht zu berücksichtigen, weil fie noch nicht an die in evangelicis beauftragten Staats: minifter gelangt fei. Das scheint mir nun nach §. 118 ber Landtagsordnung nicht im Ginflang gu fieben, wo nur von bem betreffenden Minifterialdepartement die Rede ift, bis mobin eine Beschwerbe gelangt fein muffe. Ift nun in bem einen Falle biefe Regel als feststehend giltig, fo muß es auch in dem andern hinreichend fein, daß ber Petent bis an bas betreffende Ministerialdepartement gegangen ift. Mußerdem mußte bier fteben, bag auch noch nachzuweisen fei, bag ein Beschwerbeführer fich an bas Gefammtminifterium gewendet habe.

Biceprafibent v. Carlowig: Der lette geehrte Sprecher bemerkt, es murbe eines Untrags ber Deputation gar nicht beburfen; benn wie es zu halten, fei hier allgemein Rechtens. Darauf entgegne ich eben, bag wir einen Sall der Urt ichon in ber Gefetgebung berudfichtigt finden. Es ift namlich bas Berhaltnif geregelt worden, in bem ein Beiftlicher fich befindet, wenn durch Windbruche das Pfarrholz niedergeworfen wird. Bedurfte es nur besgemeinen Rechts, fo mare eine Enticheidung diefer Urt ebenfalls überfluffig. Ift fie es aber nicht gemejen, fo follte ich glauben, mußte auch fuglich eine Bestimmung ba: ruber gegeben werden tonnen, wie es in Bezug auf die Binfen des Rapitals zu halten fei, welches durch Musrodung des Pfarr= holzes gewonnen wirb. Die Beforgniß hege ich bagegen nicht, daß durch den Untrag der Deputation auf eine fcnelle und vollige Ausrodung der Pfarrholzer hingearbeitet merde. überhaupt liegt weder in der Ubficht ber Deputation, noch auch in der der Rammer. Denn über die Frage, ob die Pfarrholzer auszuroben und ber Grund und Boben ju andern 3meden gu verwenden fein werde, wird fich nicht einmal eine gefetzliche Norm geben laffen, fonbern es wird bies immer einzig und allein in jedem concreten Falle der Beurtheilung der Behorden nach Das zulett noch die Form: wie vor anheim fallen muffen. frage anlangt, fo fagt die Deputation, fie wolle bavon abfehen, ob ber Petent nicht aus formellen Grunden gurudgewiesen merden fonne. Es unterliegt allerdings keinem 3meifel, daß eine Beschwerde gegen bas Cultusministerium an bie in evangelicis beauftragten Staatsminifter gerichtet werden tonne, und felbft die jenfeitige Rammer, an welche diefelbe Beschwerbegleichzeitig eingegeben worden ift, hat diefe Unficht fo vollkommen getheilt, daß ihre Deputation fich veranlagt gefeben bat, ben Petenten aus formellen Grunden gurud ju meifen. Wenn dies ihre De-

putation gleichwohl nicht gethan, fo gefchah bies theils wegen ber Bichtigkeit ber Sache, theils weil ber Untrag ber Deputation, wenn er auch ber Buftimmung ber zweiten Rammer noch bebarf, nicht ibentisch mit bem ursprunglichen Gefuche bes Detenten ift.

D. Großmann: Denjenigen herren, welche bas Beburfnig einer festen Bestimmung leugnen, muß ich noch eine Erinnerung ans Berg legen; einmal in Bezug auf die Matritel. Es find namlich fehr wenig confirmirte und rechtsgultige Matrifel im Lande vorhanden, die meiften berfelben find nur Die= berschriften aus den Beiten ber Rirchenvisitationen, namentlich aus den Jahren 1576 und 1624. Und fo trifft die Borausfegung nicht zu, bag es folder Bestimmungen nicht bedurfe. Dann aber fann auch der Ufufructuar ohne eine folche ge= fehliche Norm an Meliorationen gar nicht benten, fein Berbienft fann bochftens barauf geben, bag er Schaben und Nachtheil moglichft gu verhuten fucht. Wenn man baber beabfichtigt, bie Bermendung folder Solgkapitale und bes Bobens gang un= bestimmt zu laffen und dem wechfelnden Gange ber Udminiftra= tivjustig anheim zu geben, fo burfte bas mohl nicht ermunscht fein.

Staatsminifter v. Einbenau: In Bezug auf die von Srn. Burgerm. Bernhardi gemachte Meußerung habe ich in ber Sauptfache bem beigutreten, mas bereits von dem Berrn Biceprafibenten gefagt worben ift. Die Stellung bes Befammt= ministerii und der in evangelicis beauftragten Minister, die der Berr Deputirte aus Freiberg als gleichbedeutend anfieht, ift in Beziehung auf Beschwerden und beren Behandlung eine mefentlich verschiedene. Das Gefammtminifterium ift feine Beschwerdeinftang; indem Beschwerben gegen einzelne Departes menteminifterien nur bann babin gelangen und erortert merben fonnen, wenn folche an ben Ronig gerichtet und von G. M. baruber ber Bortrag bes Gesammtminifterii erforbert wirb. Die Berordnung vom 7. November 1831 enthalt die hierher gehorigen Borfchriften. Gin gang anderes Berhaltnig findet aber zwischen ben in evangelicis beauftragten Staatsminifter und bem Ministerium bes Cultus fatt; fur letteres find jene eine eigentliche Beschwerdeinftang; felbige find verpflichtet, alle uber das Cultusminifterium eingehende Beschwerben zu erortern und berechtiget, baruber nach ihrem Ermeffen gu entscheiden, fo bag in biefer Begiebung bie evangelischen Minifter als eine über bas Ministerium bes Gultus ftebenbe Beborbe angufeben find.

Secretair Burgerm. Ritterftabt: Der letten Meußerung bes herrn Staatsministers fann ich nicht wibersprechen, ich halte fie fur mahr; allein auf ber anbern Seite erfchien die Meußerung des herrn Burgerm. Bernhardi infoweit begrundet, als man Demjenigen, ber nicht gerabe beabfichtigt, eine Beschwerde über bas Cultusministerium zu führen, wohl nicht jumuthen fann, bevor er hier einkommen darf, fich an die in evangelicis beauftragten Minifter gewendet zu haben. Gben fo wenig, wie man in anderer Beziehung fordert, bag Be-